

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 24. MAI 1950

NUMMER 41

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Innenministerium.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 22. 2. 1950, Prüfung der vermessungstechnischen Behördenangestellten, Fachrichtung „Vermessungsdienst der Gemeindeverwaltung“. S. 469. — RdErl. 10. 5. 1950, Anschrift von Postsendungen. S. 473. — RdErl. 15. 5. 1950, Jugoslawische Personenstandsurdokumente. S. 474.

**B. Finanzministerium.**

RdErl. 10. 5. 1950, Kassenstunden der Landeshauptkasse Düsseldorf. S. 474.

**C. Wirtschaftsministerium.**

Bek. 15. 5. 1950, Richtpreise für Verglasungsarbeiten — Neu- und Reparaturarbeiten im Glaserhandwerk bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen. S. 474.

**D. Verkehrsministerium.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 11. 5. 1950, Auslandsfleischesbeschau. S. 478.

**F. Arbeitsministerium.****G. Sozialministerium.****H. Kultusministerium.****J. Ministerium für Wiederaufbau.****K. Landeskanzlei.****Notiz.** S. 478.**Berichtigung.** S. 478.**A. Innenministerium****I. Verfassung und Verwaltung****Prüfung****der vermessungstechnischen Behördenangestellten, Fachrichtung „Vermessungsdienst der Gemeindeverwaltung“**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 2. 1950 —  
Nr. I — 128 — 30/520/50

Auf Grund des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 534) hat der frühere RMdl. mit RdErl. v. 19. 8. 1940 — VIa 8981/40 — 6843/RMBliV. S. 1705 — allgemeine Richtlinien für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten erlassen. Nach § 24 dieses RdErl. sollten die Fachminister des Reichs und der Länder ihre Annahme- und Ausbildungsbestimmungen für die Laufbahn der vermessungstechnischen Angestellten mit diesen Richtlinien in Übereinstimmung bringen. Für den Vermessungsdienst der Gemeindeverwaltung sind bisher Durchführungsbestimmungen nicht ergangen. Im Rahmen der bestehenden Richtlinien erlaße ich daher die nachfolgenden Prüfungsvorschriften für die Abschlußprüfung der Vermessungstechniker im Vermessungsdienst der Gemeindeverwaltung in Ergänzung des o. a. RdErl. des früheren RMdl. v. 19. August 1940 als Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten einer endgültigen einheitlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung im staatlichen und kommunalen Vermessungsdienst.

**Prüfungsvorschriften**

für die Abschlußprüfung der Vermessungstechniker, Fachrichtung „Vermessungsdienst der Gemeindeverwaltung“ in Ergänzung zu den §§ 15 bis 21 der Allgemeinen Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten.

RdErl. d. früheren RMdl. v. 19. 8. 1940 — VIa 8981/40 — 6843/RMBliV. S. 1705 —.

(Die §§ beziehen sich auf die Richtlinien des früheren RMdl.)

**Probearbeit. Zu § 15:**

(1) Zum Nachweis der Fähigkeiten im Zeichnen, Kartieren, Beschriften sowie in der Ausführung von Berechnungen hat der Vermessungstechniker am Schluß der Ausbildungszeit eine größere praktische Arbeit (Probearbeit) selbstständig ohne fremde Hilfe zu fertigen.

(2) Zur Anfertigung der Probearbeit finden vorläufig die einheitlichen Aufgabenmuster der staatlichen Vermessungsverwaltung Verwendung.

(3) Die Ausbildungsbehörde beantragt beim Regierungspräsidenten die Zuteilung der Probearbeit für die zur Prüfung anstehenden Vermessungstechniker. Der Antrag ist für die Prüfung im Frühjahrstermin bis zum vorangehenden 1. Juni und für die Prüfung im Herbsttermin bis zum vorangehenden 1. Dezember zu stellen.

(4) Der Vermessungstechniker hat die Probearbeit außerhalb der Dienststunden anzufertigen. Das Quadratnetz, die Trigonometrischen Punkte, die Polygonpunkte und die Kleinpunkte sind ohne Benutzung eines Koordinatographen aufzutragen; im übrigen sind Anlegemaßstab und Kartierungsinstrumente zu benutzen. Der Vermessungstechniker hat zu versichern, daß er die Probearbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung eines Koordinatographen angefertigt hat.

(5) Die fertige Probearbeit ist für den Frühjahrstermin spätestens bis zum 1. Februar und für den Herbsttermin spätestens bis zum 1. August dem Regierungspräsidenten abzuliefern. Für die Abgabe der Arbeit kann eine kürzere angemessene Frist festgesetzt werden.

(6) Der Regierungspräsident veranlaßt die Prüfung der Probearbeit durch einen Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes der Bezirksregierung. Das Prüfungsergebnis ist im einzelnen in einer besonderen Zusammenstellung nachzuweisen. Das Gesamtergebnis ist mit „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“ oder „nicht genügend“ von dem vermessungstechnischen Dezerenten der Regierung festzusetzen.

(7) Genügt die Probearbeit den Anforderungen, so ist dem Vermessungstechniker eine Bescheinigung wie folgt auszustellen:

„Die von dem Vermessungstechniker .....  
gem. § 15 der Allgemeinen Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten vom 19. August 1940 gefertigte Probearbeit ist als .....  
befunden worden.

....., den ..... 19.....

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

(Unterschrift)

L. S.

(8) Wenn die Probearbeit den Anforderungen nicht genügt, sind dem Vermessungstechniker das Prüfungsresultat und die wesentlichen Mängel mitzuteilen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, daß er einmalig eine neue Probearbeit beantragen kann.

**Prüfung. Zu § 16:**

(1) Die Prüfungen finden in der Regel jährlich zweimal, im April (Frühjahrstermin) und Oktober (Herbsttermin), bei der zuständigen Bezirksregierung statt.

(2) Die mündliche Prüfung ist bis zum 30. April oder bis zum 31. Oktober abzuhalten.

(3) Sind in einem Regierungsbezirk zu einer Prüfung weniger als 3 Prüflinge angemeldet, so können diese zur Ablegung der Prüfung einem benachbarten Prüfungsausschuß überwiesen werden. In diesen Fällen stellt der Vorsitzende des Hauptprüfungsausschusses an Hand der ihm übermittelten Angaben fest, welcher Prüfungsausschuß die mündliche Prüfung zweckmäßig übernimmt und teilt dies dem Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse mit.

(4) Vermessungstechniker, die die Prüfung bestanden haben, erfüllen damit ohne weiteres die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Verg.Gr. VII TO. A.

**Prüfungsausschüsse. Zu § 17:**

(1) Bei jeder Bezirksregierung wird nach Bedarf ein Prüfungsausschuß für vermessungstechnische Behördenangestellte, Fachrichtung „Vermessungsdienst der Gemeindeverwaltung“ berufen.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus:

- a) einem vermessungstechnischen Dezernenten der Bezirksregierung als Vorsitzenden,
- b) einem weiteren Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes, einem Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes und einem Vermessungstechniker als Mitgliedern.

Die Mitglieder müssen im Vermessungsdienst einer Gemeindeverwaltung tätig sein und tunlichst den als Ausbildungsbehörden für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst bestimmten Gemeindeverwaltungen (vgl. RdErl. d. früheren RMdI. v. 21. 6. 1941 — RMBliV. S. 1183 —) angehören. Von den Beamten des gehobenen Dienstes sind in erster Linie Vermessungsamtänner oder Oberinspektoren als Mitglieder und Stellvertreter zu bestellen. Der als Mitglied zu bestellende Vermessungstechniker muß entweder die Prüfung für vermessungstechnische Behördenangestellte abgelegt haben oder das Abschlußzeugnis einer Staatsbauschule „Fachrichtung Vermessungswesen“ besitzen. Weiterhin muß er über langjährige Erfahrung auf allen für ihn in Betracht kommenden Arbeitsgebieten verfügen.

(3) Der Regierungspräsident bestellt den Vorsitzenden und auf Vorschlag des Städte- und Landkreistages die drei Mitglieder. Außerdem ernennt er je einen Stellvertreter.

(4) Zur einheitlichen Durchführung der schriftlichen Prüfung wird ein Hauptprüfungsausschuß für vermessungstechnische Behördenangestellte gebildet; er wirkt bei der mündlichen Prüfung nicht mit.

(5) Die Bestellung des Vorsitzenden, der Mitglieder und der Stellvertreter für den Hauptprüfungsausschuß behalte ich mir vor.

(6) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden von dem Hauptprüfungsausschuß vorbereitet. Der Vorsitzende des Hauptprüfungsausschusses veranlaßt die Durchführung der schriftlichen Prüfung zu den festgesetzten Terminen.

(7) Der Tag der mündlichen Prüfung wird von dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses festgelegt; er hat die hierzu erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, die Prüflinge vorzuladen und gleichzeitig den Tag der mündlichen Prüfung dem Vorsitzenden des Hauptprüfungsausschusses mitzuteilen.

**Zulassung zur Prüfung. Zu § 18:**

(1) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind für den Frühjahrstermin bis zum 15. Februar und für den Herbsttermin bis zum 15. August an den Regierungspräsidenten zu richten. Der Prüfling hat mit dem Gesuch die Bescheinigung über die als „ausreichend“ oder besser befundene Probearbeit vorzulegen. Die Ausbildungsbehörde hat den Gesuchen beizufügen:

- a) die Personalakten,
- b) das Beschäftigungstagebuch (§ 14) oder einen Nachweis über den erfolgreich durchgeführten zweijährigen Ausbildungsdienst,
- c) das Zeugnis bzw. die Niederschrift über die Lehrabschlußprüfung,
- d) eine gutachtlische Äußerung über Charakter, Befähigung, Leistung sowie dienstliche und außerdienstliche Führung des Prüflings.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Regierungspräsident.

(3) Zur Prüfung werden nur solche Vermessungstechniker zugelassen, die

- a) bis zum Ablauf des Monats, in dem die schriftliche Prüfung abgehalten wird, einen mindestens zweijährigen Ausbildungsdienst als Vermessungstechniker bei Behörden, die von einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten geleitet oder überwacht werden, nachweisen und während der Ausbildung mindestens 15 Monate im kommunalen Vermessungsdienst — hier von drei Monaten bei einer als Ausbildungsbehörde für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst bestimmten Gemeindeverwaltung — vgl. RdErl. d. früheren RMdI. v. 21. 6. 1941 — RMBliV. S. 1183 — ausgebildet worden sind,
- b) vor der Meldung eine mindestens als „ausreichend“ befundene Probearbeit gefertigt haben,
- c) zur Zeit der Prüfung in der Gemeindeverwaltung beschäftigt sind.

(4) Der Regierungspräsident hat jeweils spätestens bis zum 1. März und 1. September dem Vorsitzenden des Hauptprüfungsausschusses unter Angabe des Namens und Vornamens, des Geburtstages, der Beschäftigungsbehörde und des Prüfungsergebnisses der Probearbeit mitzuteilen, wer zur Prüfung zugelassen ist.

**Prüfungsgebühr. Zu § 19:**

Der Prüfling hat vor Beginn der schriftlichen Prüfung nachzuweisen, daß er die Prüfungsgebühr eingezahlt hat.

**Prüfungsfächer. Zu § 20:**

(1) Prüfungsfächer sind:

- a) **Vermessungskunde**  
Neumessungen und Fortführungsmeßungen — Höhenaufnahmen — tachymetrische Aufnahmen — Straßen-, Wege- und Bauabsteckungen, Grundstücksteilungen und Grenzbegradigung — Flächenberechnungen und sonstige vermessungstechnische Berechnungen einschl. solcher nach den trigonometrischen Formularen 8, 13, 14, 15, 19, 22 und 24 — Handhabung der mechanischen und sonstigen Hilfsmittel und der gebräuchlichen Vermessungsinstrumente,
- b) **Vermessungswesen der Gemeindeverwaltung**  
Vermessungs- und Liegenschaftswesen der Gemeinden — Karten und Pläne der Gemeinden — Aufstellung der Fluchtpläne — Enteignungsverfahren usw.,
- c) **Allgemeine Staatsbürgerkunde**  
Grundzüge der Verfassungs- und Verwaltungslehre, Grundzüge des Vermessungswesens, Grundzüge des Angestellten- und Tarifrechts.
- (2) Für die schriftliche Prüfung ist je eine Aufgabe aus den Prüfungsfächern a) und b) zu bearbeiten; die nach den Fällen aus der Praxis zu wählenden Aufgaben sind so zu bemessen, daß ihre Lösung in je etwa drei Stunden möglich ist. Für die dritte als Aufsatz gedachte Arbeit aus dem Prüfungsfach c) ist eine Lösungsfrist von etwa 1½ Stunden vorzusehen; hier soll der Prüfling zugleich dorthin, daß er die deutsche Sprache einwandfrei beherrscht.
- (3) Die von dem Hauptprüfungsausschuss ausgewählten Aufgaben sind zu versiegeln, bis zum Prüfungstermin unter sicherem Verschluß zu halten und erst in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen. Die schriftliche Prüfung ist durch einen Beamten des gehobenen Dienstes zu beaufsichtigen, der durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

(4) Die zugelassenen Hilfsmittel sind dem Prüfling bei der Vorladung zur Prüfung anzugeben, sofern sie in der Prüfung nicht zur Verfügung gestellt werden können. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist untersagt. Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist hat der Prüfling die Arbeit mit seiner Unterschrift versehen dem aufsichtsführenden Beamten abzuliefern.

(5) Der aufsichtsführende Beamte muß auf jeder Arbeit die Zeitdauer der Lösung vermerken und bescheinigen, daß der Prüfling die Aufgabe in der angegebenen Zeit und ohne fremde Hilfe bearbeitet und keine anderen als die zugelassenen Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die bearbeiteten Aufgaben müssen sofort nach Beendigung der schriftlichen Prüfungen dem Vorsitzenden des Hauptprüfungsausschusses unter „Einschreiben“ zugesandt werden.

(7) Die schriftlichen Arbeiten werden von den Mitgliedern des Hauptprüfungsausschusses unabhängig voneinander geprüft und mit Bewertungsvorschlägen versehen. Der Hauptprüfungsausschuß entscheidet über das Ergebnis der schriftlichen Prüfung in den Einzelgegenständen und über den Ausfall der schriftlichen Prüfung im ganzen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Hauptprüfungsausschuß bewertet die schriftlichen Arbeiten des Prüflings nach den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“ oder „nicht genügend“.

(8) Haben zwei Arbeiten das Urteil „nicht genügend“ erhalten, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Die mündliche Prüfung unterbleibt in diesem Falle. Der Prüfling ist durch den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses hiervon zu benachrichtigen.

(9) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche Gebiete der Prüfungsfächer a), b) und c). Die Dauer der Prüfung soll so bemessen werden, daß jeder Prüfling eine Stunde geprüft werden kann. Es dürfen nicht mehr als sechs Prüflinge gemeinsam geprüft werden.

#### Entscheidung über das Prüfungsergebnis.

Zu § 21:

Nach dem Gesamtergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung und nach dem Prüfungsergebnis der Probearbeit entscheidet der Prüfungsausschuß über den Ausfall der Prüfung. Der Gesamteindruck, den der Prüfling in der Prüfung gemacht hat, ist mit zu berücksichtigen.

— MBl. NW. 1950 S. 469.

#### Anschrift der Postsendungen

RdErl. d. Innenministers v. 10. 5. 1950 — Abt. I 14 — 7

Nachstehenden Erl. des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen erhalten Sie zur Kenntnis und Beachtung.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen  
I A 2110 — 2 B

Frankfurt (Main) 2, den 21. April 1950.

An den  
Herrn Innenminister des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Betrifft: Anschrift der Postsendungen.

Nach Zählungen im gesamten Bundesgebiet Ende vorigen Jahres mußten innerhalb von 6 Zähltagen mehr als 100 000 Postsendungen als unzustellbar behandelt werden, von denen schließlich trotz aller Bemühungen der Post rd. 50 000 unanbringlich blieben. Das bedeutet im Monat rd. 250 000 — also eine viertel Million — unanbringliche Postsendungen. Die Ursache für die Unzustellbarkeit waren in mehr als 75 v. H. der Fälle ungenügende Anschriften.

Mit dem Ergebnis der Zählung stimmt die Feststellung der Postdienststellen überein, daß unter den Postbenutzern bei der Bezeichnung der Postsendungen eine gewisse Lässigkeit oder Sorglosigkeit eingetreten ist, die zu unliebsamen Verzögerungen in der Postbeförderung und oft sogar zur Unmöglichkeit der Zustellung an den Empfänger führt.

Wir gestatten uns deshalb, auf die Notwendigkeit und Wichtigkeit richtiger Anschriften der Postsendungen hinzuweisen.

Jede Anschrift muß in deutlicher Schrift enthalten: den vollen Namen des Empfängers, den Bestimmungsort in der amtlichen Schreibweise mit dem etwaigen postamtlichen Zusatz, die Wohnung — Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk, bei Untermietern auch der Name des Vermieters oder bei Postschließfachinhabern die Angabe: „Postschließfach Nr. ....“.

Auf die Angabe der richtigen Postleitzahl — in einer kreisförmigen Umrundung links neben dem Bestimmungsort oder an entsprechender Stelle der Absenderangaben — wird postseitig nach wie vor Wert gelegt.

Das Entsprechende gilt für die Absenderangaben, die im Interesse der Postbenutzer selbst nicht wegbleiben sollten.

Bei Paketsendungen soll der Name des Bestimmungsorts besonders groß und deutlich geschrieben oder gedruckt werden, damit er bei der Behandlung der Sendungen auch bei ungünstigen Lichtverhältnissen leicht lesbar ist. Die Postleitzahl soll auf Paketsendungen möglichst 3 bis 5 cm groß angegeben werden.

Da zu dem Kreis der Postbenutzer, die ihre Sendungen nicht sorgfältig genug bezeichnen, leider auch viele Behörden zählen, sehen wir uns im Interesse einer schnellen und sicheren Postbeförderung zu der Bitte veranlaßt, in Ihrem Verordnungsblatt eine entsprechende Anordnung zu erlassen, durch die alle Behörden Ihres Landes auf die Bedeutung einer richtigen Bezeichnung der Postsendungen hingewiesen werden.

— MBl. NW. 1950 S. 473.

#### Jugoslawische Personenstandsurdokumente

RdErl. d. Innenministers v. 15. 5. 1950 — Abt. I 18 — 0

Die SRPSKA PRAVOSLAVNA CRKVA U NEMACKOJ (SERBIAN ORTHODOX CHURCH IN GERMANY — EGLISE ORTHODOXE SERBE EN ALLEMAGNE) ist nach Auskunft des Jugoslawischen Generalkonsulats in Düsseldorf nicht berechtigt, Geburts- oder andere Personenstandsurdokumente auszustellen. Solche Urkunden, z. B. für Eheschließungen, sind von den Standesämtern zurückzuweisen. Ich habe bisher nur solche Ersatzurkunden gesehen, die in Detmold ausgestellt worden sind. Es ist möglich, daß solche Ersatzurkunden auch anderweitig ausgefertigt werden.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1950 S. 474.

#### B. Finanzministerium

##### Kassenstunden der Landeshauptkasse Düsseldorf

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 5. 1950 — I F 20077/I

Die Kassenstunden der Landeshauptkasse werden ab sofort wie folgt festgesetzt:

Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr  
Samstag von 8.30 bis 11.30 Uhr

Außerhalb dieser Stunden erfolgt eine Abfertigung nur in Ausnahmefällen.

— MBl. NW. 1950 S. 474.

#### C. Wirtschaftsministerium

**Richtpreise für Verglasungsarbeiten — Neu- und Reparaturarbeiten im Glaserhandwerk bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen**

Bek. d. Wirtschaftsministers v. 15. 5. 1950 —

Von nachstehendem Erlaß an die Glaserinnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf und die Herren Regierungspräsidenten — Preisüberwachungsstellen — des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. März 1950 gebe ich Kenntnis:

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 10. 4. 1948 (WiGBl. S. 27) 3. 2. 1949 (WiGBl. S. 13) 21. 1. 1950 (BGBI. S. 7) in Verbindung mit § 7 Ziff. 4 der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. 6. 1948 (WiGBl. S. 61) und § 10 der Anordnung über die Preisbildung im Gläserhandwerk vom 28. 7. 1943 (RAnz. Nr. 193) vom 20. 8. 1943 — Mitt. Bl. RfPr. I S. 544) erkläre ich mich im Benehmen mit dem Bundeswirtschaftsministerium — Abteilung Preis — damit einverstanden, daß in Abänderung der Höchstpreistabelle für Neu- und Reparaturverglasung vom 28. Juli 1943 die als Anlage 1 beigelegte Richtpreistabelle für Neu- und Reparaturverglasung — Regelarbeiten — und das als Anlage 2 beigelegte Kalkulationsschema für nicht als Regelarbeiten anzusehende Verglasungsarbeiten — kalkulierte Leistungen — in Kraft treten.

Für die nicht zu den Regelarbeiten zählenden Arbeiten ist bei Anwendung des Kalkulationsschemas folgendes zu beachten:

1. Als Stundenlöhne dürfen nur die auf Grund des jeweils maßgebenden Tarifvertrages an die an der Leistung beteiligten Arbeitskräfte tatsächlich gezahlten Löhne eingesetzt werden.
2. Der Berechnung der Lehrlingsvergütung ist die jeweils für die eigentliche Verglasungsarbeit des Lehrlings anfallende Stundenzahl sowie die nach dem jeweils gültigen Tarif auf die Stunden entfallende individuelle Lehrlingsvergütung zugrunde zu legen.

Soweit die Lehrlingsvergütung tariflich in ihren Ansätzen nicht als Stunden-, sondern als Wochen- oder Monatsvergütung bemessen ist, ist das auf die Stunde entfallende Entgelt in der Regel  $\frac{1}{48}$  der Wochenvergütung bzw. mit  $\frac{1}{200}$  der Monatsvergütung anzusetzen.

3. Der Gemeinkostenzuschlag ist als Höchstzuschlag wie bisher auf 75 Prozent der Fertigungslöhne begrenzt. Er hat im Einzelfalle die jeweils örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.
4. Die Lohnnebenkosten, soweit sie überhaupt anfallen, sind regelmäßig als Bestandteil des Angebotspreises gesondert zu berechnen. Die Erstattung von Lohnnebenkosten außerhalb der Angebotssumme muß in jedem Falle besonders vereinbart werden.
5. Zur Abgeltung der Umsatzsteuer darf ein Aufschlag von 3,09 Prozent auf den Selbstkostenpreis einschließlich Wagnis und Gewinn berechnet werden.

Mein Erlaß vom 30. 5. 1949 G — 3 — d Tgb.-Nr. 280/49 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. März 1950  
Pb. — G — 3 — d — 2380/50 — Fl/Ov.

Der Wirtschaftsminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage:  
Gierlich s.

#### Anlage 1

#### Richtpreistabelle für Neu- und Reparaturverglasungen — Regelleistung —

| Preisgruppe<br>Tariflohngebiete per Std.<br>bis DM | I<br>1,40<br>Neu-<br>Rep.-<br>verglasungen | II<br>1,50<br>Neu-<br>Rep.-<br>verglasungen | III<br>1,60<br>Neu-<br>Rep.-<br>verglasungen |
|--|--|---|--|
|--|--|---|--|

#### 1. Bauglas hell E-Dicke, Scheiben bis 160 cm lang

|  |      |       |      |       |      |       |
|--|------|-------|------|-------|------|-------|
| A. Einzelscheiben<br>Mindestauftrags-<br>betrag                            | 3,—  | 3,—   | 3,50 | 3,50  | 4,—  | 4,—   |
| B. Verglasungsmengen<br>bis 10 qm<br>Scheibengrößen<br>bis 0,50 qm         | 8,25 | 14,70 | 8,60 | 15,50 | 8,90 | 16,30 |
|  | 7,45 | 13,40 | 7,70 | 14,05 | 7,95 | 14,75 |
| C. Verglasungsmengen<br>über 10 bis 50 qm<br>Scheibengrößen<br>bis 0,50 qm | 6,65 | 13,35 | 6,85 | 14,05 | 7,05 | 14,75 |
|  | 5,85 | 12,—  | 5,95 | 12,60 | 6,10 | 13,20 |

| Preisgruppe<br>Tariflohngebiete per Std.<br>bis DM | I<br>1,40<br>Neu-<br>Rep.-<br>verglasungen | II<br>1,50<br>Neu-<br>Rep.-<br>verglasungen | III<br>1,60<br>Neu-<br>Rep.-<br>verglasungen |
|--|--|---|--|
|--|--|---|--|

|  |      |       |      |       |      |       |
|--|------|-------|------|-------|------|-------|
| D. Verglasungsmengen<br>über 50 bis 1000 qm<br>Scheibengrößen<br>bis 0,50 qm | 6,40 | 12,—  | 6,60 | 12,60 | 6,75 | 13,20 |
|  | 5,60 | 10,70 | 5,70 | 11,20 | 5,80 | 11,70 |

|   |      |       |      |       |      |       |
|---|------|-------|------|-------|------|-------|
| E. Verglasungsmengen<br>über 1000 qm<br>Scheibengrößen<br>bis 0,50 qm | 5,85 | 10,40 | 6,—  | 10,90 | 6,15 | 11,40 |
|   | 5,—  | 9,05  | 5,15 | 9,45  | 5,30 | 9,85  |

#### 2. Bauglas, hell, M-Dicke, Scheiben bis 160 cm lang

|   |          |
|---|----------|
| Zuschlag auf die Preise für Bauglas E-Dicke, Gruppen A—E<br>bei Neuverglasungen . . . . . | 40 v. H. |
| bei Reparaturverglasungen . . . . .   | 30 v. H. |

#### 3. Bauglas, hell, D-Dicke, Scheiben bis 160 cm lang

|   |          |
|---|----------|
| Zuschlag auf die Preise für Bauglas E-Dicke, Gruppen A—E<br>bei Neuverglasungen . . . . . | 70 v. H. |
| bei Reparaturverglasungen . . . . .   | 60 v. H. |

#### 4. Überlängen über 160 cm

|  |          |
|--|----------|
| Zuschlag auf sämtliche Preise der Gruppen 1—3<br>bei Neuverglasungen . . . . . | 30 v. H. |
| bei Reparaturverglasungen . . . . .  | 20 v. H. |

#### 1. Ornament-Klar- und Kathedralglas weiß

|   |       |       |       |       |       |       |
|---|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| A. Einzelscheiben<br>Mindestauftrags-<br>betrag | 3,—   | 3,—   | 3,50  | 3,50  | 4,—   | 4,—   |
| B. Verglasungsmengen<br>bis 10 qm               | 12,60 | 18,70 | 13,—  | 19,60 | 13,35 | 20,30 |
| C. Verglasungsmengen<br>über 10 bis 50 qm       | 9,95  | 16,90 | 10,15 | 17,65 | 10,37 | 18,40 |
| D. Verglasungsmengen<br>über 50 bis 500 qm      | 8,80  | 13,50 | 9,—   | 14,05 | 9,20  | 14,55 |
| E. Verglasungsmengen<br>über 500 qm             | 7,60  | 10,90 | 7,85  | 11,70 | 8,—   | 12,—  |

#### 2. Ornament-Klar- und Kathedralglas farbig

|   |          |
|---|----------|
| Zuschlag auf die Preise der Gruppe 1 A—E<br>bei Neuverglasungen . . . . . | 40 v. H. |
| bei Reparaturverglasungen . . . . .                                       | 30 v. H. |

#### 3. Rohglas, 4—6 mm dick

|   |       |       |       |       |       |       |
|---|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| A. Einzelscheiben<br>Mindestauftrags-<br>betrag | 3,—   | 3,—   | 3,50  | 3,50  | 4,—   | 4,—   |
| B. Verglasungsmengen<br>bis 10 qm               | 15,70 | 20,40 | 16,10 | 21,05 | 16,50 | 21,95 |
| C. Verglasungsmengen<br>über 10 bis 50 qm       | 12,60 | 16,90 | 12,90 | 17,50 | 13,15 | 18,10 |
| D. Verglasungsmengen<br>über 50 bis 340 qm      | 11,20 | 15,25 | 11,45 | 15,80 | 11,70 | 16,35 |
| E. Verglasungsmengen<br>über 340 qm             | 9,90  | 13,35 | 10,25 | 13,85 | 10,40 | 14,35 |

#### 4. Drahtglas, 6—8 mm dick

|   |       |       |       |       |       |       |
|---|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| A. Einzelscheiben<br>Mindestauftrags-<br>betrag | 3,—   | 3,—   | 3,50  | 3,50  | 4,—   | 4,—   |
| B. Verglasungsmengen<br>bis 10 qm               | 22,45 | 27,80 | 22,95 | 28,70 | 23,40 | 29,60 |
| C. Verglasungsmengen<br>über 10 bis 50 qm       | 18,75 | 24,10 | 19,15 | 24,85 | 19,55 | 25,70 |
| D. Verglasungsmengen<br>über 50 bis 250 qm      | 16,50 | 21,15 | 16,85 | 21,85 | 17,30 | 22,80 |
| E. Verglasungsmengen<br>über 250 qm             | 14,—  | 18,05 | 14,30 | 18,65 | 14,65 | 19,25 |

#### 5. Drahtglas mit weitmasch., viereckigem sowie punkt- geschw. Drahtglas

|  |      |      |      |      |      |      |
|--|------|------|------|------|------|------|
| Zuschlag auf die<br>Preise der Gruppe 4<br>A—E                   | —,40 | —,40 | —,40 | —,40 | —,40 | —,40 |
| Vorstehende Grundwerte verstehen sich für Verglasungen<br>im Bau |      |      |      |      |      |      |

Für Werkstattarbeiten Nachlaß bei Neuverglasungen 10 %  
bei Reparaturverglas. 5 %

Zuschläge:

1. Verglasungen in Eisenumrahmungen  
bei Neuverglasungen . . . . . 12 %  
bei Reparaturverglasungen . . . . . 10 %
2. Dachverglasungen Neu- und Reparaturverglas. 15 %  
Es darf nur ein Zuschlag berechnet werden.  
Bei Dacharbeiten fällt der Eisenumrahmungszuschlag fort.

#### Anlage 2

##### Kalkulation für die Verglasungsarbeiten

für je 1 qm bei einer Verglasungsmenge von ..... qm  
und einen Stundenlohn von ..... DM

Glassorten und Glasdicken .....  
Scheibengröße bzw. Glasbreite bis .....  
Glasmengen .....

##### A. Materialien: (Werkstoffkosten)

|                            |               |
|----------------------------|---------------|
| Glas: Einstandspreis ..... |               |
| Bruchrisiko: ..... %       |               |
| Verschnitt: ..... %        |               |
| Kitt per qm = ..... kg     | kg à ..... DM |
| Stifte .....               |               |
| Leisten .....              |               |
| Sonstiges .....            |               |

##### Material-Summe:

##### B. Lohn pro qm (Fertigungslohnkosten)

Die Stundenleistung beträgt bei

##### 1. Bauglas

|                     |                           |
|---------------------|---------------------------|
| bei einer Ver-      | und bei einem Inhalt der  |
| glasungsmenge       | Scheibengrößen von        |
|                     | 0,12—0,50 qm über 0,50 qm |
| bis 10 qm           | Std. ..... Std. .....     |
| über 10 bis 50 qm   | Std. ..... Std. .....     |
| über 50 bis 1000 qm | Std. ..... Std. .....     |
| über 1000 qm        | Std. ..... Std. .....     |

##### 2. Guglas

|                    |                            |
|--------------------|----------------------------|
| a) Ornamentglas    | bei einer Verglasungsmenge |
| bis 10 qm          | Std. p. qm.                |
| über 10 bis 50 qm  | Std. p. qm.                |
| über 50 bis 500 qm | Std. p. qm.                |
| über 500 qm        | Std. p. qm.                |

##### b) Rohglas

|                            |             |
|----------------------------|-------------|
| bei einer Verglasungsmenge |             |
| bis 10 qm                  | Std. p. qm. |
| über 10 bis 50 qm          | Std. p. qm. |
| über 50 bis 340 qm         | Std. p. qm. |
| über 340 qm                | Std. p. qm. |

##### c) Drahtglas

|                            |             |
|----------------------------|-------------|
| bei einer Verglasungsmenge |             |
| bis 10 qm                  | Std. p. qm. |
| über 10 bis 50 qm          | Std. p. qm. |
| über 50 bis 250 qm         | Std. p. qm. |
| über 250 qm                | Std. p. qm. |

##### C. Allgem. Geschäftskosten:

..... % vqm Lohn (Pos. B) .....

##### D. Sonderkosten:

dazu gehören bei diesem Angebot

##### Selbstkosten:

Wagnis und Gewinn ..... % (Auf Summe A+B+C) .....

Umsatzsteuer ..... 0 % .....

Verglasungspreis pro qm:

Abgerundeter Angebotspreis pro qm:

— MBl. NW. 1950 S. 474.

## E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### II. Landwirtschaftliche Erzeugung

#### Auslandsfleischbeschau

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 5. 1950 — II Vet. VIb/8

Auf Grund des § 13, Abs. 2 des Fleischbeschau Gesetzes vom 20. 10. 1940 — RGBI. I S. 1463 — bestimme ich hiermit das Zollamt Hemden als Einlaßstelle, über die Fleisch in das Zollinland eingeführt werden kann (Einlaßstelle).

— MBl. NW. 1950 S. 478.

## Notiz

### Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 6. 5. 1950 — III B 4/2411

Der vorläufige Prädikatisierungsausschuß für Filme hat nach der Veröffentlichung vom 21. März 1950 (MBl. NW. S. 298) folgende weitere Filme anerkannt:

| Titel                              | mit Wirkung ab | Prädikat          |
|------------------------------------|----------------|-------------------|
| a) Spielfilme:                     |                |                   |
| Die Wildnis ruft                   | 30. 3. 1950    | künstler. hochst. |
| Das kleine Hofkonzert              | 23. 3. 1950    | künstler. hochst. |
| Die Schlangengrube                 | 31. 3. 1950    | künstler. hochst. |
| Immer wieder Glück                 | 6. 4. 1950     | künstler. hochst. |
| Schlagende Wetter                  | 4. 5. 1950     | künstler. hochst. |
| Pastor Angelicus                   | 7. 4. 1950     | kulturell wertv.  |
| b) Kurz-Kulturfilme:               |                |                   |
| Über Winterberge in Frühlingsräder | 23. 3. 1950    | volksbildend      |
| Das gestohlene Herz                | 30. 3. 1950    | künstler. hochst. |
| Galathea                           | 31. 3. 1950    | künstler. hochst. |
| Insselfahrt                        | 6. 4. 1950     | volksbildend      |

— MBl. NW. 1950 S. 478.

## Berichtigung

Betrifft: Beschaffungsbeihilfen und Gerätebeschaffung  
RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 3. 1950 (MBl. NW. S. 351).

Auf S. 351, 3. Zeile von unten, ist zwischen „2 Stück“ und „Handrückkarren“ ein Komma einzusetzen.

— MBl. NW. 1950 S. 478.

